

42. Kann ein Einzelkaufmann, der gemäß § 18 HGB. seinen Familiennamen als Firma führt, von einer den gleichen Familiennamen enthaltenden älteren Firma aus dem Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr zur Löschung seiner Firma gezwungen werden?

HGB. § 18; UnlWG. §§ 1, 16.

II. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1927 i. S. Gebr. Stollwerck u. G. (Kl.) w. Paul H. Stollwerck (Bekl.). II 363/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, der Sohn eines der Mitbegründer der klagenden Firma, die hauptsächlich Schokoladenwaren herstellt, war längere Zeit im Betrieb der Klägerin tätig. Anfang 1925 schied er dort aus und gründete in Berlin unter der demnächst in das dortige Handelsregister eingetragenen Firma „Paul H. Stollwerck“ ein Fabrikgeschäft mit einer Zweigniederlassung in Bonn, die ebenfalls im Handelsregister eingetragen ist. In diesem seinem Geschäftsbetrieb stellt der Beklagte hauptsächlich „Rheinische Rahmkaemellchen“ und „Schokoladekaemellchen“ her. Die Klägerin erblickt darin, daß sich der Beklagte bei Herstellung und Vertrieb gleichartiger Waren einer den Familiennamen „Stollwerck“ enthaltenden Firma bedient, einen Verstoß gegen §§ 1, 16 UnlWG. und § 826 BGB. und hat neben anderen, hier nicht interessierenden Ansprüchen Klage erhoben auf Löschung der Firma „Paul H. Stollwerck“ sowie auf Unterlassung ihres Gebrauchs. Dieses Begehren wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen, vom Berufungsgericht mit der Maßgabe, daß der Beklagte stets nur die volle Firmenbezeichnung „Paul H. Stollwerck“ unter Hervorhebung der Vornamen „Paul H.“ durch größere Darstellung der Buchstaben gebrauchen dürfe. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Klägerin dem Beklagten den Gebrauch seiner Firma „Paul H. Stollwerck“ verbieten könne, mit der Begründung verneint, daß der Beklagte als Einzelkaufmann durch § 18 HGB. zur Aufnahme seines Familien-

namens in die Firma gezwungen und ihm nicht zuzumuten sei, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft m. b. H. zu gründen, nur um dem Zwang des § 18 HGB. zu entgehen und eine der klagenden Firma gegenüber unterscheidungskräftigere Geschäftsbezeichnung zu bekommen. Der Gebrauch der Firma „Paul H. Stollwerck“ durch den Beklagten stelle auch — so führt das angefochtene Urteil weiter aus — keinen unlauteren Wettbewerb und keine unerlaubte Handlung dar. Denn der Beklagte habe mit dem Namen „Stollwerck“ keinen willkürlichen Firmenbestandteil aufgenommen, und der Fall, daß ein Dritter herangezogen worden wäre, um durch die Verwendung seines Namens eine leicht verwechselbare Firmenbezeichnung zu erlangen, liege auch nicht vor.

Die Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß das Recht auf Führung des eigenen Familiennamens so weit beschränkt werden müsse, als es zum Schutz der Rechte dritter Personen vernünftigerweise erforderlich sei. Da Verwechslungen zwischen der älteren Firma der Klägerin und der Firma des Beklagten unvermeidlich seien, auch wenn dieser seine Vornamen „Paul H.“ durch größere Darstellung der Buchstaben dem Familiennamen gegenüber besonders hervorhebe, dürfe der Schutz, auf den die Klägerin Anspruch habe, nicht halt machen vor der Formalvorschrift des § 18 HGB., die nur den Grundsatz der Firmenwahrheit im Auge habe und nicht ausschließe, daß die Begründung der Firma eines Einzelkaufmanns mit seinem richtigen Familiennamen unlauterer Wettbewerb sein könne.

Auszugehen ist allerdings davon, daß auch dann, wenn der Beklagte seine Firma entsprechend der Anordnung des Berufungsgerichts in größerer Ausführung der Vornamen-Buchstaben führt, ein gewisser Rest von Verwechslungsgefahr übrig bleibt. Dies nimmt übrigens auch der Berufungsrichter an. Denn er verkennet nicht, daß durch Befolgung jener Anordnung die Möglichkeit der Verwechslung der beiden Firmen nur bis zu einem gewissen Grade gemindert, also nicht völlig beseitigt wird. Diesen Rest von Verwechslungsgefahr muß jedoch die Klägerin hinnehmen, wenn der Beklagte durch § 18 HGB. gedeckt ist. Die Ansicht des Berufungsrichters entspricht der richtigen Auffassung von der Bedeutung dieser Vorschrift. Mag diese auch vorwiegend gewerbepolizeilichen Zwecken dienen, so geht es doch nicht an, in ihr gewissermaßen ein

Gesetz minderen Rechts zu erblicken, das ohne weiteres weichen müßte, wenn (ganz abgesehen davon, ob den Einzelkaufmann der Vorwurf unlauteren Verhaltens trifft oder nicht) eine Verwechslungsmöglichkeit im Sinne des § 16 UrtW. vorliegt. Die Vorschrift hat vielmehr zwingenden Charakter, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall die Beforgnis möglicher Verwechslung der neuen Firma mit einer anderen älteren Firma begründet ist. Der Beklagte war also, mochte er selbst eine Verwechslung seines Geschäfts mit der klagenden Firma für denkbar halten oder nicht, auf Grund des § 18 HGB. nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Namen „Stollwerck“ in seine Firma aufzunehmen. Davon, daß § 16 UrtW. dieser öffentlichrechtlichen Bestimmung gegenüber ein Gesetz höherer Ordnung darstellen würde, kann mindestens insoweit keine Rede sein, als angenommen werden muß, daß der Beklagte bei der Gründung seiner Firma aus nicht zu mißbilligenden Beweggründen gehandelt hat. Daß dies der Fall war, ergibt sich aber aus den Feststellungen des Berufungsgerichts in Verbindung mit dem unbestrittenen Sachverhalt. Denn der Beklagte ist im Geschäftszweig der Klägerin groß geworden und war bis Anfang 1925 in ihrem Betrieb tätig; schon sein Vater gehörte der klagenden Firma an und war sogar einer ihrer Begründer. Nichts lag daher für den Beklagten nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Firma Gebrüder Stollwerck näher, als daß er, wenn er sich selbständig machte, in dem Geschäftszweig blieb, worin er bis dahin stets gearbeitet hatte. Dafür, daß er bei Gründung seiner Firma oder späterhin von der Absicht beherrscht gewesen wäre, im Gedanken an das Bestehen einer Verwechslungsmöglichkeit aus dem Vorkommen des Namens „Stollwerck“ in beiden Firmen für sein junges Geschäft Nutzen zu ziehen, fehlt es an jedem tatsächlichen Anhalt. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob sich der Beklagte auf die Vorschrift des § 18 HGB. auch dann mit Erfolg berufen könnte, wenn er sich bei Gründung seiner Firma von unlauteren Beweggründen hätte leiten lassen oder wenn er damals oder in der Folge irgend etwas unternommen hätte, um die Möglichkeit der Verwechslung beim kaufenden Publikum zu fördern.

Soweit das Reichsgericht bei einer kaufmännischen Firma beteiligten Personen bisher das Recht abgesprochen hat, ihren Familiennamen zur Firmenbildung zu verwenden, handelte es sich um Fälle,

wo der beanstandete Name ohne gesetzlichen Zwang in eine Gesellschaftsfirma aufgenommen worden war; vgl. insbesondere RGZ. Bd. 110 S. 234 (Malzmann), Bd. 111 S. 66 (Arnheim) und II 147/26, Urteil vom 6. Juli 1926 (Wagner). In allen diesen Fällen konnte also den gesetzlichen Firmierungsvorschriften auch auf andere Weise als durch Aufnahme gerade des beanstandeten Namens genügt werden. Die bisher eingehaltene Grenze bei einer Sachlage wie der hier gegebenen zu überschreiten, lehnt der erkennende Senat ab. Was Rosenthal in seinem Kommentar zum UnWbG., 6. Aufl., in Anm. 24a zu § 16 und im Gewerbl. Rechtsschutz 1925 S. 68 flg. zugunsten der gegenteiligen Meinung ausführt, ist nicht überzeugend. Die Nachteile, die sich aus dem Hinwegschreiten über § 18 HGB. ergeben würden, könnten leicht größer sein als der von Rosenthal erwartete Vorteil der Vermeidung einer Verkehrsverwirrung. Denn der Rechtszustand, der daraus entsände, daß trotz der unzweideutigen Maßvorschrift des § 18 HGB. im Einzelfalle Unklarheit herrschte über das Recht des Einzelkaufmanns, seinen Familiennamen zur Firmenbildung zu verwenden, wäre schlimmer als die Möglichkeit einer Verwechslungsgefahr bei der Firmenbildung nach § 18 a. a. O. Solange diese Vorschrift in Kraft ist, darf an ihrer Verbindlichkeit nicht gerüttelt werden, um so weniger, als die Zumutung an den Einzelkaufmann, er solle durch Gründung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. die Benutzung seines Familiennamens vermeiden, ein ganz ungerechtfertigtes, dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zuwiderlaufendes Verlangen darstellt.

Das Berufungsgericht hat daher das Verlangen der Klägerin, daß die Firma des Beklagten zu löschen und ihm deren Gebrauch zu untersagen sei, mit Recht zurückgewiesen. Ob die Klägerin bei dieser Rechtslage einen Anspruch hatte auf die Anordnung, daß der Beklagte die Vornamen „Paul H.“ dem Familiennamen gegenüber durch größere Buchstaben hervorhebe, kann unerörtert bleiben, weil diese Einschränkung zu Lasten des Beklagten geht und die Klägerin allein das kammergerichtliche Urteil angefochten hat.